

Unterlage 19.3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen <small>n = nachgewiesen p = potenziell</small>	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG <small>b = besonders geschützt s = streng geschützt</small>	Status <small>I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling</small>	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit <small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <small>(Maßn.-Nr. im LBP)²</small>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45000-55000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.2 A, 4.3 W, 6 A,
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	348000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	487000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²
									sam.	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	n	b	I	69000-86000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74000-90000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53000-64000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	50000-70000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle, -spalte) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit <small>(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)</small>	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung <small>(Maßn.-Nr. im LBP)²</small>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	150000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	I	20000-40000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	5000-8000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58000-73000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	165000-293000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	n	b	I	9000-10000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	6000-14000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88000-110000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	4500000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326000-384000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	5000-10000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	n	b	I	5000-10000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	150000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Dauernest) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	220000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Dauernest) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	15000-20000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	125000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²
									durch eine Bauzeitenregelung vermeiden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	n	b	I	96000-131000		x		Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	n	b	I	50000-60000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Waldbaumläufer	<i>Certia familiaris</i>	n	b	I	26000-47000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Bei der Beseitigung einer dauerhaft genutzter Fortpflanzungsstätte (Baumhöhle, -spalte) (Nr. 3) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	1.1 V, 1.4 V, 2.1 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	I	8000-12000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 4.2 A, 4.3 W

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) ²
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im straßennahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 4.1 A, 4.3 W, 6 A, 7 A

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.